

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Wegweiser durch die reichsgesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nebst den Ausführungsbestimmungen der Landesversicherungsanstalt Baden ...**

**Groll, Friedrich**

**Karlsruhe, 1917**

IV. Übertragung, Verpfändung und Pfändung von Ansprüchen

**urn:nbn:de:bsz:31-39622**

5. Kann der Rentenempfänger infolge Krankheit oder aus anderem Grunde die Rente nicht selbst bei der Postanstalt abheben, so steht es ihm frei, eine dritte Person mit der Erhebung der Rente zu bevollmächtigen.

Vor-, Zuname, Beruf und Wohnort des Empfangsbevollmächtigten sind der Versicherungsanstalt anzuzeigen, welche entsprechende Anweisung an die Post erläßt.

6. Empfänger in Landbestellbezirken erhalten ihre Renten durch den Briefträger kostenlos ausbezahlt, wenn sie durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde nachweisen, daß sie selbst wegen Krankheit, Alters, ausnahmsweise auch beim Vorliegen anderer Gründe — z. B. Wartung und Pflege dritter Personen — zur Abhebung der Rente bei der Post außerstande sind und die Beträge auch durch Familienangehörige nicht abheben lassen können.

Der bezügliche Antrag ist unter Vorlegung der Bescheinigung des Bürgermeisteramts schriftlich oder mündlich bei der zahlenden Postanstalt zu stellen.

7. Zahlungen an Rentenempfänger, die im Auslande wohnen, erfolgen am zweckmäßigsten durch Vermittlung der Deutschen Bank in Berlin.

8. Der Anspruch auf Auszahlung der Renten und einmaligen Leistungen verjährt in vier Jahren nach der Fälligkeit (§ 29 Abs 3 RVD).

#### IV. Übertragung, Verpfändung und Pfändung von Ansprüchen.

(§ 119, 1325 RVD)

I. Die Ansprüche des Berechtigten können, vorbehaltlich des § 1325 RVD, mit rechtlicher Wirkung übertragen, verpfändet und gepfändet werden nur wegen

1. eines Vorschusses, den der Berechtigte auf seine Ansprüche vor Anweisung der Leistungen vom Arbeitgeber oder von einem Organ des Versicherungsträgers oder einem seiner Mitglieder erhalten hat,
2. der im § 850 Abs 4 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Forderungen (Unterhaltsbeiträge).
3. der Forderungen der nach § 1531 RVD ersatzberechtigten Gemeinden und Armenverbände sowie Arbeitgeber und

Kassen, die an ihre Stelle getreten sind; die Übertragung, Verpfändung und Pfändung ist nur in Höhe der gesetzlichen Erbschaftsprüche (s. Ziff VII<sup>1</sup> § 74) zulässig.

4. rückständiger Beiträge, die nicht seit länger als 3 Monaten fällig sind.

- II. 1. Ausnahmsweise darf der Berechtigte auch in anderen Fällen den Anspruch mit Genehmigung des Versicherungsamts ganz oder zum Teil auf andere übertragen.

Anmerkung zu Ziffer II 1:

Die amtliche Genehmigung zu der Rechtsübertragung erfolgt, wie schon die Wortfassung des § 119 Abs II RVD ergibt, nur „ausnahmsweise“. Sie soll Gewähr dafür bieten, daß die Übertragung des Anspruchs ohne die Voraussetzungen der Ziffer I Nr 1 bis 4 im wohlverstandenen Interesse des Berechtigten erfolgt. Das wird im allgemeinen nur zutreffen, wenn durch die Übertragung dem Berechtigten Vorteile zugewendet werden, auf die er sonst keinen Anspruch hat, wie beispielsweise seine Unterbringung in einem Pflegeheim, Siechenhaus, oder einer ähnlichen Anstalt.

2. Gegen die Versagung der Genehmigung des Versicherungsamtes zur Übertragung eines Anspruchs in den Fällen des § 119 Abs II RVD ist Beschwerde an das Oberversicherungsamt nach § 1792 RVD und gegen die auf Beschwerde erlassene Entscheidung des Oberversicherungsamtes die weitere Beschwerde an das Reichsversicherungsamt, bezw. an das Gr. Landesversicherungsamt zulässig (§ 1797 RVD) (s. auch grundsätzl. Entscheidg d. ReichsversAmts v. 11. 11. 1916, Amtl. Nachr. 1917 S. 265 Ziff. 2311).
3. Ein Streit über die Rechtsgültigkeit der Übertragung von Rentenansprüchen im Falle des § 119 Abs II RVD ist nicht in dem durch die Reichsversicherungsordnung geordneten Verfahren, sondern von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden, denn die Übertragung selbst ist ein rechtsgeschäftlicher Akt, der sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts vollzieht und lediglich privatrechtliche Ansprüche begründet (grundsätzl. Entscheidg d. ReichsversAmts v. 20. Okt. 1913, Amtl. Nachr. 1913 S. 817 Ziff. 1777).

III. Wittwengeld und Waisenaussteuer dürfen nicht übertragen, gepfändet, verpfändet oder aufgerechnet werden.

Nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Versicherungsamts darf der Berechtigte den Anspruch auf Wittwengeld und Waisenaussteuer ganz oder zum Teil auf andere übertragen (§ 1325 RVO). Vgl. auch Anmerkg zu II 1.

### V. Aufrechnung von Rentenansprüchen.

(§ 1324 RVO)

Die Rentenansprüche dürfen nur aufgerechnet werden auf Ersatzforderungen für bezogene Unfallrenten und Entschädigungen, soweit der Versicherungsanstalt ein Anspruch darauf nach § 1522 Abs 3, § 1542 RVO zusteht, geschuldete Beiträge, gezahlte Vorschüsse, zu Unrecht gezahlte Rentenbeträge, die zu erstattenden Kosten des Verfahrens, die von den Versicherungsanstalten verhängten Geldstrafen.

#### Anmerkung:

Diese Vorschrift bezieht sich nur auf Rentenansprüche, nicht auch auf die Ansprüche auf Wittwengeld und Waisenaussteuer (vergl § 1325 RVO). Die Aufrechnung soll in schonender Weise erfolgen; es soll nämlich die laufende Rente höchstens bis zum dritten Teile einbehalten werden. Die auf Grund einer Aufrechnung vorzunehmende Kürzung oder Einstellung einer Rente erfolgt am zweckmäßigsten durch berufungsfähigen Bescheid; die Zulässigkeit der Aufrechnung ist dann im Rechtsmittelverfahren nachzuprüfen. (Amtl Nachr 1900 S 612 Ziff 801 u 1906 S 430 Ziff 1261.)

### VI. Gewährung von Sachleistungen an Stelle der Rente.

(§§ 120, 121 RVO)

1. Trunksüchtigen, die nicht entmündigt sind, können an Stelle der Rente ganz oder teilweise Sachleistungen gewährt werden. Auf Antrag eines beteiligten Armenverbandes oder der Gemeindebehörde des Wohnorts des Trunksüchtigen muß dies geschehen. Bei Trunksüchtigen, die entmündigt sind, ist die Gewährung der Sachleistungen nur mit Zustimmung des Vormundes zulässig. Auf seinen Antrag muß sie geschehen.